

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz geändert wird; Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung, mit der jene Leistungen bezeichnet werden, die bei der Berechnung der Höhe des für die Gewährung von Mindestsicherung maßgeblichen Einkommens und Vermögens nicht zu berücksichtigen sind.

GZ.: VD-504/494-2024

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den geplanten Veränderungen im Tiroler Mindestsicherungsgesetz und der neuen Verordnung gemäß § 15 Abs 2 T.MSG und darf hiermit unter Verweis auf die langjährige Erfahrung der Erwachsenenvertreter:innen mit dem Thema Mindestsicherung und der Problematik der Anrechnung zweckgewidmeter Leistungen bei Menschen mit geminderter Entscheidungsfähigkeit wie folgt Stellung nehmen:

Stellungnahme zu einzelnen Änderungen:

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass aus Anlass der Entscheidung des VfGH G 55/2024-11 vom 25.06.2024 und der darauffolgenden Aufhebungen einzelner Teile des T.MSG nunmehr ein Instrumentarium geschaffen wurde, die ein „flexibles und rasches Reagieren auf zukünftige grundsatzgesetzliche Änderungen oder in Hinblick auf landesgesetzliche Erfordernisse ermöglichen“ (Erl. Bemerkungen S. 2). Mit der taxativen Aufzählung der von der Anrechnung ausgenommenen Einkünfte wird auch eine – ebenso zu begrüßende – Rechtssicherheit erreicht.

Im Verordnungsweg kann auf ev. Änderungen der bundesgesetzlichen Leistungen zum Ausgleich von Sonder- oder Mehrbedarfen rascher reagiert werden, als in einem behäbigen Gesetzesänderungsverfahren. Grundlegend ist aber auch die Bereitschaft, ggf. Leistungen in den Katalog der Verordnung nach § 15 Abs. 2 T.MSG aufzunehmen, da ansonsten die Möglichkeit raschen Reagierens ins Leere läuft.

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
- Bereichsleitung Salzburg / Tirol
- Adamgasse 2a / 4. Stock, 6020 Innsbruck
- Rainerstraße 2 / 4. Stock, 5020 Salzburg
- norbert.krammer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at • M 0676 83308 1510
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Befremdlich ist in diesem Zusammenhang nur, dass es eines Antrages des Tir. LVwG bedurfte, um die bundesgesetzlich vorgesehenen zweckgewidmeten Leistungen auch Mindestsicherungsempfänger:innen in Tirol zukommen zu lassen.

In Hinblick auf die Anrechnungsbestimmungen zu Erwerbseinkommen während eines Mindestsicherungsbezuges (§ 7 Abs. 6 SH-GG, § 15 Abs. 3 TMSG) wird angeregt, im Zuge deren völligen Neuregelung auch Freibeträge bis zu den im SH-GG vorgesehenen Grenzen (35%) zuzuerkennen. Dies würde auch iSe Anreizprinzips die Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbezieher:innen in das Erwerbsleben fördern (Vgl. § 1 Abs. 1 TMSG).

Die Anpassung der anzurechnenden Einkommen sollte auch für eine Überarbeitung der Rechtsverfolgungspflicht bei Unterhaltsansprüchen genutzt werden. Als erster Schritt sollte eine Altersgrenze für Menschen mit Behinderungen bei fehlender Selbsterhaltungsfähigkeit und den Unterhaltsansprüchen gegenüber ihren Eltern eingeführt werden. Wir schlagen die Begrenzung mit den 25. Lebensjahr vor, wie dies auch bei Studierenden in der Realität meist umgesetzt wird. Es ist auch darauf zu achten, dass die Regelungen auch im THPS sowie im TTHG gleichlautend umgesetzt werden.

Hingewiesen wird auch noch auf eine Uneinheitlichkeit in den Regelungsmaterien des TMSG, des THPG (Tiroler Heim- und PflegeleistungsG) und des TTHG (Tiroler TeilhabeG) iVm Kostenbeitrags-Verordnung LGBl 84/2018;

Während im Bereich der Mindestsicherung die Familienbeihilfe – in Entsprechung des § 12a FamLAG - als nicht anrechenbares Einkommen gilt, wird im Heimbereich (§ 27 THPG) diese in der Praxis zur Gänze angerechnet bzw. als Kostenersatz herangezogen, obwohl keine völlige Bedarfsdeckung gegeben ist.

Es wird somit angeregt, die Kostenbeitragsregelungen in den Anwendungsbereichen des THPG und TTHG entsprechend an die bundesgesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Salzburg, 15. Jänner 2025

Mag. Norbert Krammer
Bereichsleitung

MMag. Johann Huber BA
Rechtsberatung